

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Lackierer/-in

BGBl. II Nr. 209/1976 1. Juni 1976

Dieser Lehrberuf wird vom Lehrberuf Lackiertechnik mit 01.06.2013 abgelöst!

PRAKTISCHER TEIL

Durchführung der praktischen Prüfung

Die Prüfung im Gegenstand "**Prüfarbeit**" hat die Durchführung von Arbeiten nach Angabe zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- a) Reinigen,
- b) Abbeizen,
- c) Schleifen,
- d) Entrosten,
- e) Neutralisieren,
- f) Grundieren,
- g) Spachteln,
- h) Mischen,
- i) Auftragen von Grund-, Deckfarben und Lacken durch Streichen und Spritzen, Polieren.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfung im Gegenstand "Prüfarbeit" ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachgespräch**" ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Die Dauer der Prüfung im Gegenstand "Fachgespräch" soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

Für die Bewertung im Gegenstand "Prüfarbeit" sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Sauberkeit,
2. Abstimmen der Farbtöne,
3. Verwenden der richtigen Werkzeuge und Maschinen bei der Ausführung der Prüfarbeit,
4. Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

DURCHFÜHRUNG DER THEORETISCHEN PRÜFUNG

Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Allgemeine Bestimmung

Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Lackierer/-in

BGBI. II Nr. 209/1976 1. Juni 1976

Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand "Fachrechnen" ist die Verwendung von Formel- und Tabellenbehelfen zulässig.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachrechnen**" hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längen- und Flächenberechnung,
2. Ausmaßberechnung,
3. Material- und Zeitbedarfsberechnung.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachkunde**" hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffe, Arbeitstechniken,
2. Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
3. Ablauf der Arbeitsvorgänge einer Lackierung.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Die Prüfung im Gegenstand "**Fachzeichnen**" hat die Anfertigung einer Werkzeichnung nach Angabe zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden kann.

Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Maler/-in und Anstreicher/-in oder Schilderhersteller/-in kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Lackierer/-in abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände "Prüfarbeit" und "Fachgespräch" zu umfassen.

Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

Schlussbestimmungen

Auf die Durchführung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Lackierer/-in ist im Übrigen die Verordnung BGBI. Nr. 170/1974 anzuwenden.